

Satzung

über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 28.10.2015 vom Stadtrat beschlossene Feuerwehr-Entschädigungssatzung, ausgefertigt am 29.10.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 22/15 vom 06.11.2015; in Kraft getreten am 01.01.2015),
2. die am 25.10.2017 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 01.11.2017, (veröffentlicht im Amtsblatt 21/17 vom 03.11.2017; in Kraft getreten am 04.11.2017).

Rechtsgrundlage:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)

§ 1 Entschädigungssätze

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro, sein Stellvertreter 30,00 €.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Ortsfeuerwehr Wittichenau beträgt monatlich:

- für den Ortswehrleiter	40,00 Euro,
- für den stellvertretenden Ortswehrleiter	30,00 Euro,
- für den Gerätewart	20,00 Euro,
- für den Jugendfeuerwehrwart	20,00 Euro.
- (3) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Ortsfeuerwehren Maukendorf, Saalau und Sollschwitz beträgt monatlich:

- für den Ortswehrleiter	20,00 Euro,
- für den stellvertretenden Ortswehrleiter	15,00 Euro.
- (4) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Löschgruppen Brischko, Dubring, Hoske, Kotten, Neudorf, Rachlau und Spohla beträgt monatlich:

- für den Löschgruppenleiter	15,00 Euro,
- für den stellvertretenden Löschgruppenleiter	10,00 Euro.
- (5) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und Ausbildungshelfer der Freiwilligen Feuerwehr Wittichenau beträgt bei Durchführung eines Lehrgangs:

- für den Ausbilder	10,00 Euro/Ausbildungsstunde (45 Minuten),
- für den Helfer	5,00 Euro/Ausbildungsstunde (45 Minuten).

Voraussetzungen für die Zahlung der Entschädigung sind:

 - die Bestellung der Ausbilder durch den Landkreis,
 - die Einhaltung einer Mindestzahl von 8 Kameraden je Lehrgang,
 - ein vor Lehrgangsbeginn vom Gemeindefeuerwehrleiter bestätigter Ausbildungsplan,
 - die ordnungsgemäße Abrechnung durch den Ausbilder nach Abschluss des Lehrgangs.

Dies gilt für folgende Lehrgänge:

 - Truppmann Teil 1: 70 Stunden,
 - Sprechfunker: 16 Stunden,
 - Truppführer: 35 Stunden.

Mit der Zahlung der Entschädigungssätze nach Satz 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils zum Ende eines Halbjahres.

§ 3 In-Kraft-Treten

(siehe Präambel)